

Abschrift

**Ortsgemeinde Lautzenhausen
Verbandsgemeinde Kirchberg**

1. Änderung des Bebauungsplans „Oberdorf“

Textfestsetzungen/Begründung

Fassung für die Bekanntmachung
gemäß § 10 (3) BauGB

**Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde
Lautzenhausen**

Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorliegende Kopie mit dem Original der Begründung und der Textfestsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Oberdorf“ der Ortsgemeinde Lautzenhausen übereinstimmt.

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück), 03.02.2020

Im Auftrag
(Günter Weckmüller)



Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
Telefon 0 67 42 - 87 80 - 0
Telefax 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, GVBl. S. 516, geändert am 27.03.2018, GVBl. S. 55
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) vom 30.11.2000, GVBl. S. 504, zuletzt geändert am 07.06.2018, GVBl. S. 127
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).
- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
- Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12.06.2018 (GVBl. 2018, S. 160)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237).
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92).
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550)
- Landesverordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Frankfurt-Hahn vom 27.07.2016 (GVBl. S. 315)
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV) vom 08.09.2009 (BGBl. I S. 2992)



A) TEXTFESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Für das Plangebiet ist als Art der baulichen Nutzung **Dorfgebiet (MD)** gemäß § 5 BauNVO und **Mischgebiet (MI)** gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Zulässigkeiten - Ausnahmen (§ 1 (5, 6 und 9) BauNVO)

Die in § 5 (2) BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe (Nr. 8) und Tankstellen (Nr. 9) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (5) BauNVO). Die in § 6 (2) BauNVO zulässigen Gartenbaubetriebe (Nr. 6), Tankstellen (Nr. 7) und Vergnügungsstätten (Nr. 8) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (5) BauNVO). Die in §§ 5 (3) und 6 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO). Aus besonderen städtebaulichen Gründen sind Bordelle und bordellähnliche Betriebe gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO im Plangebiet nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse, Grund- und Geschossflächenzahl

Im Plangebiet ist maximal eine GRZ von 0,6 zulässig. In den Ordnungsbereichen MI 1 und MI 2 sind maximal 3 Vollgeschosse, ansonsten maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Die maximale Firsthöhe ist in den Ordnungsbereichen MI 1 und MI 2 mit 15,0 m, ansonsten mit 12,0 m über angrenzendem Gelände festgesetzt. Die zulässige Firsthöhe (FH) wird im Mittelpunkt der äußeren rechtwinkligen Umrandung des Hauptgebäudes gemessen. Garagen, Carports und sonstige Nebenanlagen werden bei der Ermittlung des Mittelpunkts nicht berücksichtigt. Die Firsthöhe ist der höchste Punkt des Gebäudes (außer Antennen, Schornsteine und Photo- oder Solaranlagen).

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In den Ordnungsbereichen MI 1 und MI 4 ist die offene Bauweise (**o**) festgesetzt. In diesen Ordnungsbereichen sind nur Einzelhäuser zulässig.

In den Ordnungsbereichen MI 3 und MD ist die abweichende Bauweise (**a**) festgesetzt: die Gebäude können ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden, ansonsten gilt die offene Bauweise. Es sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.

Im Ordnungsbereich MI 2 ist die abweichende Bebauung (**a**) festgesetzt: Die Länge der Gebäude darf über 50 m betragen, ansonsten gilt die offene Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.



4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 12 (6), 14 und 23 (5) BauNVO)

(1) Überirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

(2) In den privaten Grünflächen sind keine Stellplätze oder Garagen zulässig. Der Zweckbestimmung „private Grünflächen“ dienende Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bleiben zulässig.

5. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen, Rückenstützen und Fundamente für Lampen sind auf den angrenzenden Grundstücken in geringfügigem Umfang zu dulden.



II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (6) LBauO

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Die Fassaden sind in ortsüblichen Materialien wie Mauerwerk, Holz, Putz oder Stein auszuführen. Verkleidungen mit Schiefer, Metall, Faserzementplatten und keramische Platten sind zulässig. Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind hochglänzende und spiegelnde Fassadenanstriche sowie hochglänzende und spiegelnde Metall- und Kunststoffteile unzulässig.

2. Dachgestaltung (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

(1) Dachform und Dachneigung

Es ist nur das geneigte Dach als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Mansard- und versetztes Pultdach zulässig mit einer Dachneigung von 25 bis 40°. Wintergärten als Teile des Hauptgebäudes bis zu einer Größe von je 30 m² sind mit einer Dachneigung von 0° bis 40° zulässig; die Gesamtfläche der abweichenden Dachneigungen darf 1/10 der Grundfläche des Hauptgebäudes nicht überschreiten; Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO sind ebenfalls mit einer Dachneigung von 0° bis 40° zulässig. Dachterrassen bis zu einer Größe von 30 m² sind zulässig; sie dürfen maximal 1/10 der Grundfläche des Gebäudes in Anspruch nehmen.

(2) Dacheindeckung

Im Geltungsbereich darf die Dacheindeckung nur dunkelfarbig (anthrazit und dunkelbraun; RAL-Farben 5004, 5026, 7012, 7013, 7015, 7016, 7021, 7024, 7026, 8019, 8022) ausgeführt werden. Die Dacheindeckung ist in Form, Größe und Farbe an die im Ortsbild von Lautzenhausen vorhandene Eindeckung, wie beispielsweise Schiefer und Pfannen, anzupassen. Zusätzlich sind Metalleindeckungen, wie beispielsweise Zink-Stehfalz, Fotovoltaik- und Solaranlagen sowie Dachbegrünungen zulässig. Für Wintergärten als Teile des Hauptgebäudes bis zu einer Größe von je 30 m² sind auch Glasdächer zulässig.

(3) Dachaufbauten

Einzelne Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser, traufdurchstoßende Erker) dürfen maximal 1/3 der Trauflänge der jeweiligen Gebäudewand in Anspruch nehmen. Die Summe ihrer Breiten darf 1/2 der Trauflänge nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten.

3. Werbeanlagen (§ 88 (1) Nr. 1 und 2 LBauO)

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen müssen sich nach Umfang und Größe den Gebäuden an denen sie angebracht sind unterordnen. Sie dürfen wesentliche Bauglieder wie z.B. Portale, Fenster mit Fassungen und Gewände, Gesimse und Friese etc. oder die Fassadengliederung nicht verdecken und überschneiden.



(2) Die Größe der Werbeanlagen darf maximal 10 % der jeweiligen Fassadenfläche betragen. Werbeanlagen sind bei flacher Wandmontage bis zu einer Höhe von höchstens 0,6 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Auskragende Werbeanlagen sind bis zu einer Breite von maximal 1,00 m, einer Höhe von maximal 0,6 m und einer Tiefe von maximal 0,25 m zulässig. Werbeanlagen dürfen an bis zu zwei Fassaden eines Gebäudes angebracht werden. Sie sind an maximal zwei Gebäuden pro Grundstück zulässig.

(3) Werbeanlagen dürfen an Gebäuden nur unterhalb der niedrigsten tatsächlich vorhandenen oder geplanten Traufhöhe der Gebäude bzw. geplanten Gebäuden, an denen sie tatsächlich befestigt werden, angebracht werden. Werbeanlagen auf Dachflächen sind, ebenso wie über dem First und auf Dachflächen aufgeständerte Werbeanlagen, nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen unterhalb der niedrigsten tatsächlichen Traufhöhe sind unzulässig. Werbeanlagen dürfen nur feststehend, nicht reflektierend, nicht blinkend oder blinkend angestrahlt, nicht mit Intervallschaltung und nicht blendend betrieben werden.

(4) Sonstige (freistehende) Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zu den jeweiligen Einrichtungen errichtet werden und eine Höhe von 2,50 m über vorhandener Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Größe von freistehenden Werbeanlagen mit einer einseitigen Werbefläche darf in der Summe pro Grundstück maximal 5 m² umfassen. Die Größe von freistehenden Werbeanlagen mit mehrseitigen Werbeflächen darf in der Summe pro Grundstück maximal 10 m² umfassen.

(5) Fahnen an Fahnenmasten dürfen eine Höhe von 7,50 m nicht überschreiten. Die Größe einzelner Fahnen darf maximal 5 m² betragen, wobei die Flächen der Vorder- und Rückseite nicht zusammengezählt werden. Es sind maximal 3 Fahnenmasten pro Grundstück zulässig. Werbemasten mit Leuchtreklame dürfen ebenso eine Höhe von 7,50 m nicht überschreiten. Die Größe einzelner Werbeflächen der Werbemasten darf maximal 2 m² betragen, wobei die Flächen der Vorder- und Rückseite nicht zusammengezählt werden. Es ist maximal ein Werbemast pro Grundstück zulässig.

4. Stellplätze (§ 88 (1) Nr. 1 und 3 LBauO)

(1) Stellplatzflächen ab 5 Stellplätzen in Vorgärten und entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind mit einer höchstens 1,20 m hohen Bepflanzung zur Straße hin abzuschirmen.

(2) Größere Parkflächen (ab 5 Stellplätzen) sind durch Bäume 1. oder 2. Größenordnung mit einem Baum je 4 Stellplätze zu gliedern.

(3) Bei der Schaffung von Stellplätzen oder Garagen an öffentlichen Straßen dürfen öffentliche Stellplätze nicht verloren gehen.

(4) Ab 5 Stellplätzen bzw. Garagen ist vom Bauherrn eine gebündelte Ein- bzw. Ausfahrt zu erstellen.

(5) Garagen dürfen nur mit Satteldach, Pultdach oder begrüntem Flachdach errichtet werden; Freistehende Garagen dürfen nur mit Satteldach errichtet werden; Wellblechgaragen sind unzulässig.



Die Festsetzung II.2 Nr. 2 ohne den letzten Satz gilt auch für Garagen und überdachte Stellplätze (Carports).

(6) Für Abweichungen von diesen Satzungsbestimmungen gilt § 88 Abs. 7 in Verbindung mit § 69 LBauO.

5. Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Böschungsflächen. Mauern mit einer Höhe über 1,50 m sind nur zulässig, soweit dies die Topographie bedingt (Stützmauern).

6. Einfriedungen (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen der Grundstücke sind auf den an die Erschließungsstraßen und Wirtschaftswege angrenzenden Seiten als transparente Metall- oder Holzzäune mit senkrechter Gliederung oder als Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. Mauern mit einer Höhe bis zu 0,50 m sind ebenfalls als Einfriedungsart zulässig. Die Höhenfestsetzungen dieses Absatzes beziehen sich auf das angrenzende Straßenniveau (Gradient).

An allen anderen Seiten regelt sich die Einfriedung nach der LBauO.



B) BEGRÜNDUNG

In der Ortsgemeinde Lautzenhausen existiert seit 2008 eine rechtskräftige Satzung über besondere Anforderungen, die Größe, die Gestaltung und den Anbringungsort von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung). Die Inhalte der Werbeanlagensatzung wurden in die Textfestsetzungen des Bebauungsplans „Oberdorf“ (2013) übernommen.

Die Gründe für die Erlassung einer Werbeanlagensatzung stellten sich seinerzeit wie folgt dar und sind im Grundsatz auch noch heute relevant:

- Aufgrund dieser besonderen Situation und Lage der Ortsgemeinde Lautzenhausen entwickeln sich Beherbergungsbetriebe sowie Angebote für Parkplätze für Flugreisende. Es besteht die Tendenz, weit sichtbare Werbeanlagen zu installieren, um diesbezüglich die Aufmerksamkeit von Flugreisenden auf sich zu lenken.
- Damit droht der gesamten Ortslage, dass weithin sichtbare Werbeanlagen entstehen, die das Ortsbild erheblich beeinträchtigen. Aus diesen Grund beschloss der Ortsgemeinderat Lautzenhausen, die Aufstellung einer Werbeanlagensatzung, in der die Werbeanlagen in der gesamten Ortslage geregelt werden.
- Werbung ist mit dieser Werbeanlagensatzung nach wie vor möglich, jedoch in einer für das Ortsbild von Lautzenhausen verträglichen Form.
- Die Ortsgemeinde Lautzenhausen entschloss sich, die gesamte Ortslage in die Satzung einzubeziehen und nicht nur beispielsweise den alten Ortskern. Das Schutzbedürfnis vor den das Ortsbild beeinträchtigenden Werbeanlagen besteht in der gesamten Ortslage, also auch in den neueren Wohngebieten. Dort können Fremdenzimmer entstehen, für die dann in einer nicht verträglichen Art und Weise geworben werden könnte.

Bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Koblenz wurden einige Festsetzungen zu den Werbeanlagen des Bebauungsplans „Oberdorf“ beanstandet. Es besteht die Notwendigkeit zur Konkretisierung im Hinblick auf:

- Definition und Gestaltung der Werbeanlagen,
- den Anbringungsort,
- die Größe der Werbeanlagen.

Ziel des Bebauungsplans „Oberdorf“ ist es sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung u.a. auch in Bezug auf die Gestaltung der Werbeanlagen in einem geordneten städtebaulichen Rahmen verläuft. Es ist das städtebauliche Entwicklungsziel die vorhandenen dörflichen Strukturen unter neuen Voraussetzungen als attraktiver Wohn- und Dienstleistungsstandort beizubehalten. Zur Wahrung der Gebietscharakteristik und zur Sicherung der landwirtschaftlichen Strukturen wurde der östliche Bereich des Plangebiets als Dorfgebiet und die übrigen Bereiche als Mischgebiet, wie auch im städtebaulichen Leitbild dargelegt, festgesetzt. Im Bebauungsplangebiet „Oberdorf“ droht, wie in auch im übrigen Ortskern, aufgrund der besonderen Lage unmittelbar am Flughafen Frankfurt-Hahn die Gefahr, dass weithin sichtbare Werbeanlagen entstehen, die das Ortsbild erheblich beeinträchtigen.

Die Festsetzungen zu Werbeanlagen sollen ungewünschte Auswüchse verhindern, um den überwiegend dörflichen Maßstab zu wahren. Werbeanlagen müssen sich daher dem Bauwerk unterordnen und sind in Größe und Gestalt beschränkt.



Mit dieser Änderung sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

Weil die Grundzüge der Planungen durch die Änderungen nicht berührt werden, wird das Änderungsverfahren im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Gerald Pfaff/mh-ag
Dipl.-Ing. Raumplanung
Boppard-Buchholz, November 2019

Verfahrensvermerke

1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Lautzenhausen hat am 24.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines 1. Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan „Oberdorf“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.07.2019 öffentlich bekannt gemacht.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN




(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

2 Beteiligungsverfahren

a) Der Entwurf der geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes „Oberdorf“ wurde am 24.04.2019 vom Ortsgemeinderat angenommen. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

b) Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 04.07.2019 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.07.2019 bis einschließlich 12.08.2019.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.06.2019.

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 23.10.2019.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN




(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

3 Satzungsbeschluss

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberdorf“ wurde am 23.10.2019 gemäß § 24 GemO und § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN



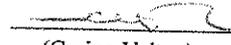

(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

4 Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass die vorstehenden Textfestsetzungen Gegenstand des Änderungsverfahrens waren und mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

55483 Lautzenhausen, den 08.12.2019
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN




(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin

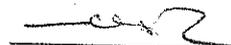
5 Bekanntmachung, Inkrafttreten

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberdorf“ als Satzung ist am 19.12.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (Hunsrück), Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberdorf“ am 19.12.2019 in Kraft getreten.

55483 Lautzenhausen, den
ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN




(Corina Velten)
Ortsbürgermeisterin